

# Große Kreisstadt Backnang

## Bebauungsplan „Plattenwaldsiedlung“

Neufestsetzung im Bereich zwischen "Am Sommerrain,  
Weidenweg, Jakob-Bleyer-Weg auf den Flurstücken  
3104/1, 3104/62 bis 3104/65"

Ermittlung der Umweltbelange



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Herzogstraße 6A  
70176 Stuttgart

**Auftragnehmer:** roosplan

Adenauerplatz 4  
71552 Backnang

**Projektleitung:** Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

**Projektbearbeitung:** Annika Kreh, B. Eng. Landschaftsentwicklung

**Projektnummer:** 21.223

**Stand:** 06.05.2024

# 1 Hintergrund

Im Nordosten von Backnang, im Bereich Sommerrain, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Plattenwaldsiedlung“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Am Sommerrain, Weidenweg, Jakob-Bleyer-Weg auf den Flurstücken 3104/1, 3104/62 bis 3104/65“ geplant. Auf den aktuell gärtnerisch genutzten Flächen, sollen fünf Einzelhäuser, sowie einzelne Stellplatzflächen entstehen.

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Bei dem beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden. Stattdessen ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für dieses Bebauungsplanverfahren ist für Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. § 1a BauGB kein Ausgleich erforderlich, da das Vorhaben hier bereits prinzipiell als zulässig angesehen wird. Das Vermeidungsgebot ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird eine Ermittlung der Umweltbelange für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche durchgeführt. Die Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter werden verbal-argumentativ behandelt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in einem separaten Bericht behandelt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten.

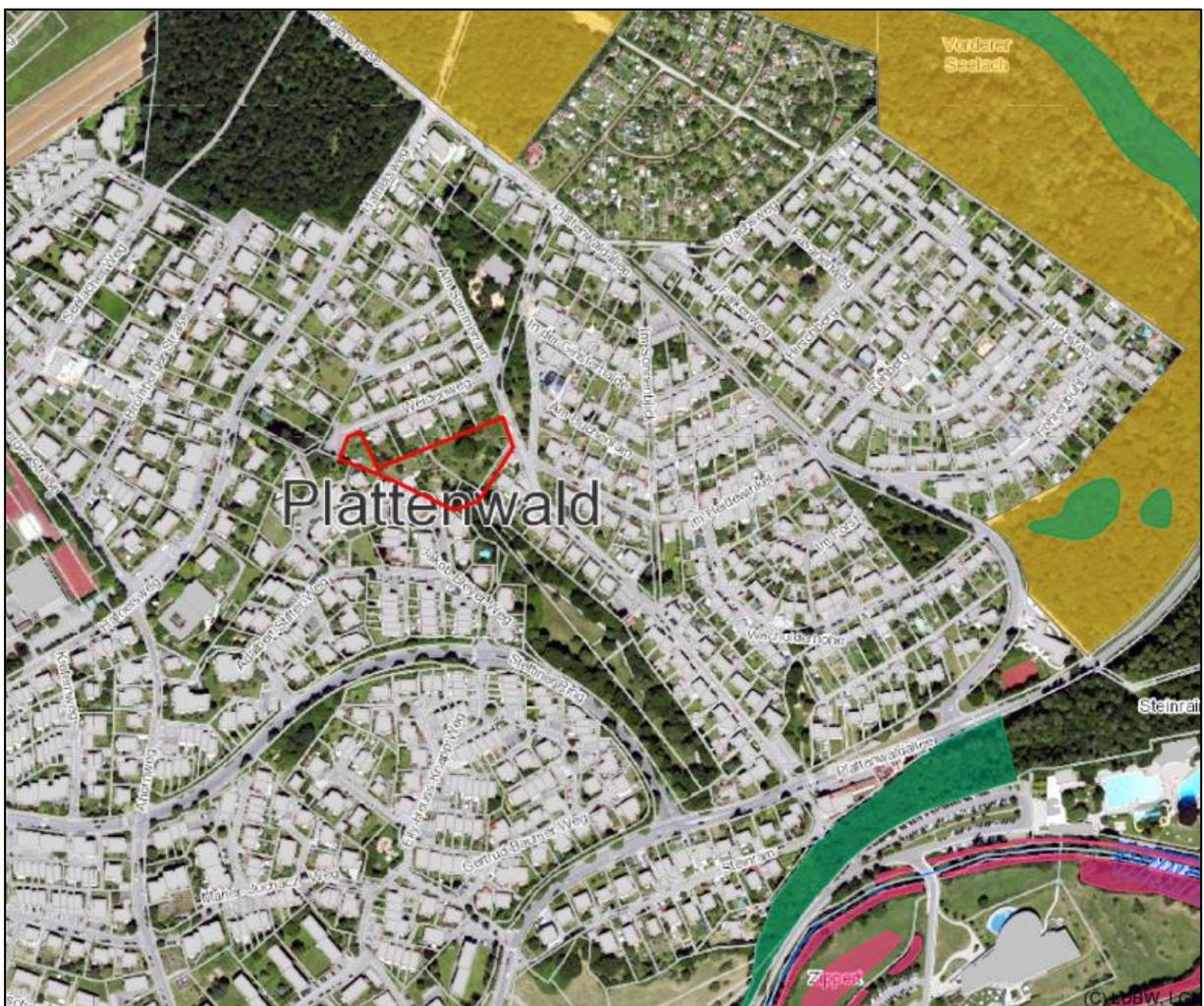


**Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung), ohne Maßstab;** Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Osten von Backnang innerhalb eines Wohngebietes (Abb. 1). Es ist vollständig von Wohnbebauung umgeben. Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld liegen keine Schutzgebiete. Im weiteren Umfeld verlaufen südöstlich des Wohngebietes entlang der Murr die Biotope: „Feldgehölze, Hecken und gewässerbegleitende Auwaldstreifen an der naturfernen Murr östlich Backnang“ (Biotop-Nr. 170221198421) und „Steilhang Murr-Tal NO Backnang“ (Biotop.-Nr. 270221193132). Teilbereiche der Murr sind zudem als FFH-Gebiet „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ (Schutzgebiets-Nr. 7121341) geschützt. Nördlich des Wohngebietes liegt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald, in dessen Gebiet im Randbereich zur Siedlung das Biotop „Südliche Plattenwald-Klinge NO Backnang“ (Biotop.-Nr. 270221193131) liegt.



**Abb. 2:** Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Schutzgebieten im weiten Umfeld (grün = Waldbiotope, magenta = Offenlandbiotope, blau schraffiert = FFH-Gebiet, gelb = Naturpark), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

## 2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4.857 m<sup>2</sup> und wird durch die umliegenden Anwohner gärtnerisch genutzt. Im Süden von Flst.-Nr. 3104/62 befindet sich ein Gewächshaus mit Nutzgarten und im Norden eine Wiese mit einzelnen jungen Obstbäumen (Abb. 3). An einem Apfelbaum (*Malus domestica*) sind zwei Vogelnistkästen für kleine höhlenbrütende Arten angebracht (Abb. 4). Im Norden von Flst.-Nr. 3104/64 liegt ein strukturarmer Garten mit Rasenfläche und randlichen Ziergehölzen (Abb. 5). Östlich dieses Ziergartens schließt ein Nutzgarten mit Geräteschuppen und Gewächshaus an. Der Süden von Flst.-Nr. 3104/64 charakterisiert sich durch eine Senke mit südexponierten hohen Böschungen, die im Osten mit jungen Hainbuchen (*Carpinus betulus*) bepflanzt sind (Abb. 6). Im südlichen Grenzbereich stehen zwei ältere Eschen (*Fraxinus excelsior*), die zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung gekappt waren und daher möglicherweise Fäulnishöhlen an den Schnittstellen aufweisen, die vom Boden aus nicht eingesehen werden konnten (vgl. Abb. 6). Im Süden außerhalb des Plangebiets schließt eine öffentliche Grünfläche mit einem Feldgehölz an. Die südlichen und nördlichen Bereiche von Flst.-Nr. 3104/64 sind durch eine gepflasterte Zufahrt voneinander abgegrenzt, die im Süden von einer Kirschlorbeer-Hecke (*Prunus laurocerasus*) eingefasst wird. Flst.-Nr. 3104/1 umfasst größtenteils Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen unterschiedlichen Alters, darunter Walnuss (*Juglans regia*), Apfel, Birne (*Pyrus communis*) und Kirsche (*Prunus* sp.). Das Grundstück ist durch Maschendrahtzäune und Zierhecken (u.a. Forsythie (*Forsythia*)) in mehrere kleineren Parzellen unterteilt. Zentral steht eine alte aber vitale Walnuss, die kleine Ast- und Fäulnishöhlen im Kronenbereich aufweist (Abb. 7). Nordöstlich dieser Walnuss befindet sich eine alte Kirsche auf Flst.-Nr. 3120/2, die grenznah gepflanzt ist, und mit ihrer Krone ins Plangebiet ragt. Die südliche Parzelle von Flst.-Nr. 3104/1 besteht vornehmlich aus Wiese mit einzelnen Obstbäumen und Gehölzen. Zentral befindet sich dort zudem ein Nutzgarten. Im Nordosten und Nordwesten liegt jeweils eine Wiesenfläche, die regelmäßig ein bis zweimal im Jahr gemäht wird (Abb. 8).



Abb. 3: Nutzgarten im Süden von Flst.-Nr. 3104/62 (Blick Richtung Norden)



Abb. 4: Wiesenfläche mit jungen Obstbäumen und Vogelnistkästen (rote Markierung) im Süden von Flst.-Nr. 3104/62



**Abb. 5: Ziergarten im Norden von Flst.-Nr. 3104/64 (Blick Richtung Osten)**



**Abb. 6: Senke mit zwei Eschen und südexponierte Böschung mit jungen Hainbuchen im Süden von Flst.-Nr. 3104/64 (Blick Richtung Süden)**



**Abb. 7: Zentraler Bereich von Flst.-Nr. 3104/1 mit jungen Gehölzen und einer alten Walnuss mit Ast- und Fäulnishöhlen (Blick Richtung Süden)**



**Abb. 8: Wiesenfläche im Nordwesten von Flst.-Nr. 3104/1**

### **3 Schutzgüter**

Die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) wurden nach den gültigen Rechtsgrundlagen berechnet. Für die Planung gilt die BauNVO von 1990. Hier darf die zulässige GRZ für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§19 (4) BauNVO 1990). Im Allgemeinen Wohngebiet gilt eine GRZ von 0,3 und kann somit bis zu einer GRZ von 0,45 überschritten werden. Diese Überschreitung fließt in die Bewertung der Schutzgüter mit ein.

#### **3.1 Schutzgut Boden**

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Für das Plangebiet sind keine

Bewertungen der Böden vorhanden. Aus diesem Grund wird für die unversiegelten Böden im Plangebiet von einer Wertstufe von 1 ausgegangen. Damit handelt es sich um ein Schutzgut von geringer Bedeutung.

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume im Zuge komplexer biochemischer und physikalischer Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abtragung führen zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Die natürlich gelagerten Böden finden sich auf Wiesenflächen. Diese liegen außerhalb der digitalen Flurbilanz. Daten zur Erosionsgefährdung sind nicht vorhanden.

Durch den Eingriff werden geringwertige Böden in Anspruch genommen. Die überbaubare Fläche nach GRZ inkl. Überschreitungsmöglichkeiten im Allgemeinen Wohngebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.682 m<sup>2</sup>. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen der unversiegelten Böden vollständig verloren.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten<sup>1</sup>. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO). Ebenfalls im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen ist, dass auf die Fläche Altablagerungen eingetragen sind. Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt durch die Festsetzung von extensiven Gründächern beispielsweise auf Carportdächern. **Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens als mittel bis hoch bewertet werden.**

### 3.2 Schutzgut Pflanzen

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen

---

<sup>1</sup> Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Das Plangebiet liegt außerhalb des Biotopverbunds. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus artenarmen Wiesenflächen, kleinen Schuppen und Gartenflächen. Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen bzw. Lebensräumen für Pflanzen ist auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt und so gesehen den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen, da ein Großteil des Geltungsbereichs verändert bzw. überbaut wird. Die Beeinträchtigung von Strukturen im Umfeld des Plangebietes (z.B. Hausgärten oder bestehende Wohnbebauung) durch Baulärm und Stäube sind gering und zeitlich begrenzt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes. Betroffen sind sehr gering- bis mittelwertige Biotoptypen. Die Einwirkungen des Eingriffs können durch die lockere Bebauung, die Festsetzung von Gründächern auf Flachdächern von Garagen und Carports, von Heckenstrukturen (vgl. Anhang A.1) und Einzelbaumpflanzgebieten (vgl. Anhang A.2) sowie einer naturnahen Gestaltung der Außenanlagen reduziert werden. Mit Blick auf die Festsetzungen kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen durch das Vorhaben mit gering bis mittel bewertet werden.

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens wurde am 04.03.22 eine Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. In diesem Zusammenhang wurde Habitatpotenzial für Gebäude-, Höhlen-, und Freibrüter sowie für Reptilien festgestellt. Ein Habitatpotenzial für Fledermäuse konnte ausgeschlossen werden. Das Gebiet stellt jedoch ein Nahrungshabitat sowie einen innerstädtischen Dunkelkorridor, der für lichtempfindliche Fledermausarten essentiell sein kann, dar.

Für eine detaillierte Beschreibung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung<sup>2</sup> verwiesen.

### **3.2.1 Schutzmaßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)**

**V1:** Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen

---

<sup>2</sup> roosplan (2022), Gebietsentwicklung „Am Somerrain“, Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien

dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

- V2:** Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60° C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern. Die Wohnhäuser sollten im nördlichen Plangebiet errichtet werden, während die dazugehörigen Wohngärten nach Süden ausgerichtet werden.
- V3:** Die weitere Nutzung des Plangebiets als Transfergebiet durch lichtempfindliche Fledermausarten muss über einen „Dunkelkorridor“ im südöstlichen Bereich gewährleistet werden. Dieser wird an der südöstlichen Plangebietsgrenze in Form einer naturnahen linienhaften Gehölzstruktur (in der Folge „Hecke“) geschaffen (Anhang A.3). Die Hecke besteht aus Sträuchern und einzelnen höheren Bäumen. Durch die Wahl einheimischer Sträucher und Gehölze (u. a. Arten wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Felsenbirne (*Amelanchier* sp.), Kornelkirsche (*Cornus mas*)) sowie eines zusätzlich vorgelagerten Wildblumensaums von ca. 2 m Breite lässt sich ein neues hochwertiges Biotop schaffen. Dieser Wildblumensaum sollte südöstlich der Hecke entlang des Flst.-Nr. 3104/65 geschaffen und von nachtblühenden, nektarreichen Blütenpflanzen (z. B. Leimkraut (*Silene* sp.), Seifenkraut (*Saponaria* sp.), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Nachtkerze (*Oenothera* sp.) etc.) dominiert werden. Durch ein erhöhtes Nahrungsangebot könnten sowohl Fledermausarten des offenen Luftraums als auch stark strukturgebundene Arten von der Maßnahme profitieren und der Dunkelkorridor kann weiterhin als Leitstruktur und Flugstraße genutzt werden. Um zu gewährleisten, dass die Hecke möglichst schnell funktional wird, muss diese noch vor den eigentlichen Baumaßnahmen in dem Gebiet, bspw. während der Erschließung, angelegt werden. Eine Beleuchtung der Erschließungswege im nördlichen Plangebiet darf nicht auf die geplante Hecke abstrahlen und sollte möglichst weit von dieser entfernt platziert werden.
- V4:** Die alte Walnuss im Plangebiet ist nach Möglichkeit als Pflanzbindung zu sichern, um das Jagdhabitat der Zwergfledermäuse zu erhalten. Durch die kühlende Wirkung des Baums sowie seine luftfilternden und kohlenstoffbindenden Eigenschaften ergeben

sich auch positive Einflüsse auf das Klima und Landschaftsbild des Wohngebiets. Ist der Erhalt der Walnuss nicht möglich, muss das Jagdhabitat der Fledermäuse über eine kurzfristig wirksame Maßnahme kompensiert werden. Dies erfolgt über die Anlage eines naturnahen Teichs auf einer Fläche von ca. 10 m<sup>2</sup>. Wasserflächen steigern das Insektenvorkommen in einem Gebiet erheblich und werden neben Fledermäusen auch von vielen anderen Wildtieren zum Trinken benötigt. Dieser kann in den südöstlichen, als Dunkelkorridor angelegten, Gehölzstreifen integriert werden (Anhang A.4). Der Teich kann entlang des gesamten Korridors hergestellt, die genaue Lage in Anhang A.4 ist nicht bindend. Eine Beleuchtung ist zu vermeiden.

- V5:** Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen auszuschließen, ist die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sowie Arbeiten unter Flutlicht während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober nicht zulässig.
- V6:** Die vorhandenen Vogelnistkästen müssen im Plangebiet oder der nahen Umgebung erhalten werden. Demnach müssen Nistkästen, die an Bäumen befestigt sind, welche gerodet werden sollen, abgenommen und an geeignete Standorte umgehängt werden.
- V7:** Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

### **Ausgleichsmaßnahmen (A)**

- A1:** Als Ausgleich für verbleibende, zeitweise und niederschwellige Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Bebauung sollten an den Neubauten Fledermausquartiere integriert werden (nach Möglichkeit flächige Quartiertypen). Diese werden von allen nachgewiesenen Arten bereitwillig genutzt, während kleine Fledermauskästen i.d.R. nur zögerlich angenommen werden. Als quantitativer Richtwert sollte mindestens ein Gebäude mit einem umläufigen Quartier an allen Gebäudeseiten ausgestattet werden, oder die Quartiere sollten unter mind. 4 Gebäuden so aufgeteilt werden, dass sich in jeder Himmelsrichtung ein Quartier befindet. Dadurch werden Hangplätze mit unterschiedlichen Temperaturen geschaffen, die bei Fledermäusen insbesondere bei der Jungtieraufzucht essentiell sind.

Als Alternative zu den Fledermauskästen an den Gebäuden, können entlang des Dunkelkorridors ein großes freistehendes Spaltenquartier oder vier Fledermauskästen an Holzständern angebracht werden. Die Ausrichtung der Quartiere soll nach Osten oder Süden erfolgen. Ein freier Einflug ist zu gewährleisten.

### **Naturschutzfachliche Empfehlungen**

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten und Kleinsäugetern wird eine naturnahe Gestaltung der

Außenanlagen mit blütenreichen Flächen sowie die Herstellung von selten gemähte Gras- und Krautsäumen empfohlen. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball, Hasel (*Corylus avellana*), Holunder, Sommerflieder (*Buddlejeae* sp.) etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden, das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist.
- Die moderne Bauweise sorgt dafür, dass synanthrope Vogelarten immer weniger geeignete Nistplätze an Gebäuden vorfinden. Daher empfiehlt es sich, an den Neubauten Vogelnistkästen zu integrieren

### 3.3 Schutzgut Wasser

#### Oberflächengewässer

Innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer bekannt. Ungefähr 500 m südöstlich verläuft die Murr (Gewässer-ID 804). Eine Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind auf den Grundstücken Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Retentionszisternen) vorzusehen. Eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann als unerheblich bewertet werden.

#### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit des Lösssediment. Die Lithologie wird als Schluff, feinsandig bis schwach feinsandig, meist kalkreich, oberflächennah z. T. entkalkt, verlehmt (Lößlehm, mit Übergängen zu Fließerde), ungeschichtet beschrieben. Die Deckschicht ist mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten charakterisiert. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung und damit der Schutz vor Schadstoffeinträgen ist gering bis mittel. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Hierdurch wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Außenbereichsflächen wie private Stellplätze oder Fahrwege sollten wasserdurchlässig ausgeführt werden um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu reduzieren. Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten ist nicht auszugehen.

---

<sup>3</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets beträgt 150-200 mm/a und ist damit höher als in der direkten Umgebung wo sie bei 0-50 mm/a liegt. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Grundwasserneubildung dauerhaft reduziert und der Oberflächenabfluss erhöht. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe führt die Überplanung der seither unversiegelten Flächen zu einer (geringfügigen) Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind Grundwasserableitungen unzulässig. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vorzusehen.

Durch eine wasserdurchlässige Ausführung von privaten Stellplätzen, Fahrwegen und Erschließungsanlagen kann der Eingriff in die Grundwasserneubildung minimiert werden. Die Umsetzung der Planung und die damit einhergehende partielle Versiegelung der Fläche führt insgesamt zu einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Grundwassers.

### **3.4 Schutzgut Luft und Klima**

Nach dem Regionalen Rauminformationssystem Stuttgart wird das Plangebiet als Stadtrand-Klimatop und bebauter Bereich mit klimarelevanter Funktion bewertet. Das Stadtrand-Klimatop wird durch dichter stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch maximal 5-geschossige freistehende Gebäude mit Grünflächen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden. Sie weisen eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung z.B. Arrondierung, Schließen von Baulücken auf. Das Wohngebiet und somit auch das Plangebiet selbst stellt ein Kaltluftsammelgebiet dar, während im weiteren Umfeld große Kaltluftproduktionsgebiete liegen.

Aufgrund der städtebaulichen Festsetzungen entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung von Backnang beeinträchtigt. Von einer besonderen Wirkung in klimatischer Hinsicht, auch mit Hinblick auf den Klimawandel, ist nicht auszugehen. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz.

Um die erhöhte Wärmebelastung zu minimieren und die Verdunstungsleistung der Gebäude zu erhöhen empfiehlt sich eine Festsetzung von Gründächern auf Flachdächern von Garagen und Carports sowie Fassadenbegrünung. Sie verbessert das Mikroklima zum Beispiel durch Beschattung, Wasserrückhalt und Verdunstung – hohe Temperaturen werden reduziert. Zusätzlich kann die Fassadenbegrünung als Wärmedämmung und Hitzeschild fungieren. Neben Fassadenbegrünung empfiehlt sich die Pflanzung von großkronigen Bäumen auf den Grundstücken, um eine erhöhte Beschattung und damit eine Energieeinsparung zur Kühlung der Innenräume zu erzielen. Dadurch kann den Auswirkungen von durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwettern entgegengewirkt werden.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , eine mittlere  $\text{NO}_2$ -Belastung von  $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und eine mittlere Ozonbelastung von  $53 \mu\text{g}/\text{m}^3$  prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Temperatur ist im Zuge des Klimawandels eine Veränderung zu erwarten, wodurch sich auch die Wärmebelastung verändert. Unter Berücksichtigung verschiedener meteorologischer Größen beruht die Prognose auf der Annahme einer Verdopplung der Wärmebelastung, im Fall einer Klimaerwärmung. Für das Plangebiet bedeutet die Prognose eine Anzahl von 55 bis 60 Tagen mit Wärmebelastung. Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Größe und der sehr lockeren Bebauung jedoch keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Die Vulnerabilität der Bevölkerung im Plangebiet, welche sich aus verschiedenen Parametern, wie Wärmebelastung, Durchlüftung oder Versiegelungsgrad zusammensetzt liegt durchschnittlich im mittleren Bereich.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind für Backnang nicht zu erwarten, da die Winde zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren. Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima mit gering bewertet werden.

### **3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Die Bewertung des Landschaftsbildes setzt sich aus Eigenart, Schönheit und Vielfalt zusammen. Im Plangebiet ist das Landschaftsbild durch kleinflächige, gärtnerisch genutzte Strukturen geprägt und kann in allen drei Bereichen als gering bis mittel bewertet werden. Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird das Landschaftsbild vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt, wobei keine nachhaltigen Auswirkungen verursacht werden. Über den Geltungsbereich hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Geplant ist eine lockere Wohnbebauung, welche sich optisch in das umliegende Wohngebiet einfügt. Eine naturnahe Gestaltung der Außenbereiche, mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern, empfiehlt sich, um ein attraktives Umfeld für künftige Bewohner zu entwickeln.

Das Plangebiet selbst weist geringfügig erholungswirksame Strukturen auf und ist als ruhig und somit erholungswirksam eingeordnet. Das Wohngebiet in der direkten Plangebietsumgebung weist jedoch keine Erholungswirkung auf. Die Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann als unerheblich bewertet werden. Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten treten zeitlich

begrenzt Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen wie z.B. Stäube auf. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlagebedingt sind keine erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden keine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Es erfolgt eine Nachverdichtung im Innenbereich. Aus diesem Grund kann der Eingriff in das Schutzgut Fläche als unerheblich bewertet werden.

## 4 Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant im Nordosten von Backnang die Aufstellung des Bebauungsplans „Plattenwaldsiedlung“ – Neufestsetzung im Bereich „Am Sommerrain, Weidenweg, Jakob-Bleyer-Weg auf den Flurstücken 3104/1, 3104/62 bis 3104/65“ über das Instrument des § 13a BauGB. Auf einer innerörtlichen Grünfläche, welche gärtnerisch genutzt wird, sollen fünf Einzelhäuser, sowie einzelne Stellplatzflächen entstehen. Für entstehende Beeinträchtigungen der Umweltbelange gemäß § 1 a BauGB ist aus diesem Grund kein Ausgleich erforderlich, das Vermeidungsverbot ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde eine Ermittlung der Umweltbelange für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche durchgeführt. Die Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter wurden verbal-argumentativ behandelt.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von gärtnerisch genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter wurden detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung im Plangebiet auf einer Fläche von insgesamt bis zu 1.682 m<sup>2</sup> und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Um die Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. minimieren wurden entsprechende Maßnahmen empfohlen. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Fläche wird unerheblich bewertet. Die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft und Erholung werden durch die Planung nur geringfügig bis mittel beeinträchtigt. Insgesamt wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Kombination von städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen im Gebiet minimiert.



<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen Flockenblume	1,00
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	2,00
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	1,30
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	4,00
<i>Cynoglossum officinale</i>	Echte Hundszunge	1,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,20
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	2,50
<i>Dianthus superbus</i>	Prachtnelke	0,50
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	2,00
<i>Filipendula vulgaris</i>	Kleines Mädesüß	2,00
<i>Galatella linosyris</i>	Goldhaaraster	0,20
<i>Hesperis matronalis</i>	Gewöhnliche Nachtviole	2,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,00
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid	1,00
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,00
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	1,50
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Margerite	2,00
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,30
<i>Linum austriacum</i>	Österreichischer Lein	3,30
<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve	3,00
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	4,00
<i>Oenothera biennis</i>	Zweijährige Nachtkerze	2,00
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,20
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	3,00
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak	1,50
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	2,00
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,50
<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Resede	1,30
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede	1,00
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	0,50
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	6,20
<i>Salvia verticillata</i>	Quirl-Salbei	4,00
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	5,00
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	2,00
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose	0,40
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	3,50
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,50
<i>Tanacetum corymbosum</i>	Straußblütige Wucherblume	1,00
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	0,80
<i>Trifolium rubens</i>	Langähriger Klee	1,00
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	1,50
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	1,50
<i>Verbena officinalis</i>	Echtes Eisenkraut	1,50
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis	0,20
		<b>100,00</b>

**Nr. 08 Schmetterlings- und Wildbienenraum 2024** (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland)

Ansaatstärke: 1-2 g/m<sup>2</sup> (10-20 kg/ha)

Wildblumen 100%		%
Botanischer Name	Deutscher Name	
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,20
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	5,00
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel	0,30
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut	2,00
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	1,00
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,10
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume	0,10
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	0,10
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,10
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	0,10
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Kratzdistel	0,50
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	5,00
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	7,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	5,00
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	1,80
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	3,00
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	0,70
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,50
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	1,50
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	0,30
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	2,50
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,00
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,70
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,50
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	0,80
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,20
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpfschotenklee	1,50
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	4,00
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	3,00
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,40
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn	0,50
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,50
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak	1,00
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	0,50
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,00
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	0,30
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut	0,20
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut	0,30
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,40
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	5,00

<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Resede	0,40
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	5,00
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	2,00
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	1,00
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose	0,40
<i>Scorzoneroïdes autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	1,00
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	1,00
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	2,50
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	4,00
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,50
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	2,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,30
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	0,20
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,50
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	0,50
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,50
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	1,00
		<b>100,00</b>

## A.2 Pflanzliste Einzelbaumpflanzgebote

Großkronige, hochstämmige Laubbäume, Stammumfang: mind. 20/25 cm

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche

Mittelkronige, hochstämmige Laubbäume, Stammumfang: mind. 20/25 cm

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	-	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i>	-	Schwedische Mehlbeere

Kleinkronige, hochstämmige Laubbäume, Stammumfang: mind. 20/25 cm

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	-	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	-	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	-	Säulen-Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Lucas'	-	Säulen-Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche (Baumform)
<i>Sorbus aria</i> 'Majestica'	-	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	-	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	-	Kleinkronige Winter-Linde

Pflanz-Qualitäten / Mindestanspruch an die Laubbäume: An allen Gehölzen ist ein Verdunstungsschutz um den Stamm bis zum Kronenansatz anzubringen.

### A.3 Pflanzplan Hecke ohne Teich



<b>Legende</b> Umriss Dunkelkorridor Blühstreifen <b>Kleine Sträucher (2-3m)</b> Ao - Amelanchier ovalis (15x) Ps - Prunus spinosa (20x) Vi - Viburnum lantana (18x) <b>Große Sträucher (6-10m)</b> Ca - Corylus avellana (17x) Gm - Crataegus monogyna (15x) Ee - Euonymus europaeus (20x) Sn - Sambucus nigra (19x) <b>Bäume</b> Sc - Salix caprea (2x) Sa - Sorbus aucuparia (2x) Qr - Quercus robur (1x)	<b>Pflanzplan Dunkelkorridor</b>
	Maßstab: <b>1:175</b> Plandatum: <b>24.04.2024</b>
Projekt: <b>Gebietsentwicklung "Am Sommerain"</b>	Auftraggeber: <b>LSBW</b> Landesstiedlung Baden-Württemberg GmbH Herzogstraße 6A, 70178 Stuttgart
Planungsbüro: <b>roosplan</b> roosplan Friedrich - Steiff - Landschaft Adenauerplatz 4, 71622 Backnang www.roosplan.de 07191 - 73629-0 info@roosplan.de	Plannummer: <b>001_DIN_A3_quer</b> Gezeichnet: <b>AK / 18.04.2024</b> Format: <b>DIN A3</b>

## A.4 Pflanzplan Hecke mit Teich

